

KINDERSCHUTZKONZEPT des Handwerker Carnevalsverein Weimar e.V.

Haus- und Vereinsordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Verein: Handwerker Carnevalsverein Weimar e.V. (Abk. HWC)

Geltungsbereich: Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahren

Tätigkeitsbereiche: Training, Proben, Auftritte, Karnevalsumzüge,
Vereinsveranstaltungen, Ausflüge, Fahrten und sonstige Vereinsaktivitäten

Beschlossen am: 16. August 2026

Gültig ab: 16. August 2026

Version: 1.0 / 2026

Inhalt

1 Vorwort und Selbstverständnis	4
2 Ziel des Kinderschutzkonzeptes.....	4
3 Geltungsbereich.....	5
4 Verantwortlichkeiten	6
4.1 Vorstand.....	6
4.2 Kinderschutz-Ansprechperson	6
5 Auswahl und Eignung ehrenamtlich Tätiger	7
6 Verhaltenskodex	7
6.1 Nähe und Distanz.....	8
6.2 Körperkontakt und tänzerisches Training	8
6.3 Einzelkontakte und Einzeltraining	9
6.4 Umkleiden und Sanitärbereiche	9
6.5 Kommunikation und soziale Medien	10
6.6 Fotos und Videos	10
6.7 Training, Auftritte und Veranstaltungen.....	11
6.8 Karnevalsumzüge und Fahrten.....	11
6.9 Alkohol und andere Suchtmittel.....	12
7 Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten	12
8 Vorgehen bei Beschwerden und Verdachtsfällen.....	12
8.1 Gewaltformen mit Strafrechtlicher Bedeutung.....	13
9 Verdacht gegen ehrenamtlich Tätige	13
10 Dokumentation und Datenschutz	14
11 Schulung und Sensibilisierung	14

12 Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten.....	15
13 Risikoanalyse	15
14 Umsetzung und Überprüfung.....	15
15 Anlagen.....	16

1 Vorwort und Selbstverständnis

Der HWC übernimmt Verantwortung für den Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Unser Verein soll ein Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Religion oder persönlicher Lebenssituation mit Freude am Karneval, Tanz und Vereinsleben teilnehmen können. Der HWC schafft deshalb Strukturen, die Kindern und Jugendlichen Sicherheit und gleichzeitig ehrenamtlich Tätigen klare Orientierung und Handlungssicherheit geben.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor:

- körperlicher Gewalt,
- psychischer Gewalt,
- sexualisierter Gewalt,
- Vernachlässigung,
- Mobbing,
- Diskriminierung,
- Ausgrenzung,
- unangemessener Behandlung,
- Grenzverletzungen.

Der HWC verpflichtet sich deshalb zu einer Kultur des Hinsehens, Zuhörens und Handelns. Alle Personen, die im Verein Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen, tragen dazu bei, ein sicheres Umfeld zu schaffen. Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe des gesamten Vereins.

2 Ziel des Kinderschutzkonzeptes

Mit diesem Konzept möchte der HWC:

1. Kinder und Jugendliche bestmöglich schützen.
2. Grenzverletzungen und Gewalt möglichst verhindern.
3. Ehrenamtlichen klare Verhaltensregeln geben.
4. Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Sorgen und Beschwerden sicher anzusprechen.

5. Eltern und Erziehungsberechtigten Transparenz geben.
6. Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen schaffen.
7. Verantwortlichkeiten innerhalb des Vereins eindeutig regeln.
8. eine wertschätzende und respektvolle Vereinskultur fördern.

3 Geltungsbereich

Dieses Kinderschutzkonzept gilt für alle Personen, die im Auftrag oder im Rahmen des HWC mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder an deren Betreuung beteiligt sind.

Insbesondere gilt es für:

- Trainerinnen und Trainer,
- Betreuerinnen und Betreuer,
- Vorstandsmitglieder,
- Helferinnen und Helfer,
- Begleitpersonen,
- ehrenamtlich Tätige,
- sonstige Personen mit regelmäßigem Kontakt zu minderjährigen Vereinsmitgliedern.

Das Konzept gilt bei:

- Training und Proben,
- Auftritten,
- Karnevalsveranstaltungen,
- Karnevalsumzügen,
- Vereinsfeiern,
- Ausflügen,
- Fahrten,
- Übernachtungen,
- Wettbewerben,
- Umkleidesituationen,
- digitalen Vereinsaktivitäten,

- sonstigen Veranstaltungen des HWC.

4 Verantwortlichkeiten

4.1 Vorstand

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Kinderschutzes im Verein.

Der Vorstand sorgt dafür, dass:

- das Kinderschutzkonzept bekannt gemacht wird,
- ehrenamtlich Tätige über ihre Pflichten informiert werden,
- geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden,
- Beschwerden ernst genommen werden,
- bei Verdachtsfällen angemessen gehandelt wird,
- erforderliche Fachstellen hinzugezogen werden,
- das Konzept regelmäßig überprüft wird.

4.2 Kinderschutz-Ansprechperson

Der Vorstand benennt mindestens eine Kinderschutz-Ansprechperson.

→ aktuelle Kinderschutz – Ansprechperson: Monique Schuhmann

Die Kinderschutz-Ansprechperson ist Ansprechpartner für:

- Kinder und Jugendliche,
- Eltern und Erziehungsberechtigte,
- Trainerinnen und Trainer,
- Vorstandsmitglieder,
- sonstige ehrenamtlich Tätige.

Sie nimmt Beschwerden und Hinweise entgegen, unterstützt bei der Einschätzung von Situationen und vermittelt bei Bedarf geeignete fachliche Unterstützung. Die Kinderschutz-Ansprechperson führt keine eigenständige Untersuchung eines möglichen Missbrauchs durch.

5 Auswahl und Eignung ehrenamtlich Tätiger

Der HWC setzt ausschließlich ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer ein. Vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen werden geeignete Maßnahmen zur Prüfung der persönlichen Eignung getroffen.

Dazu gehören insbesondere:

- persönliche Gespräche,
- Kenntnisnahme des Kinderschutzkonzeptes,
- Unterzeichnung des Verhaltenskodexes,
- Unterzeichnung der Selbstverpflichtung,
- angemessene Sensibilisierung bzw. Schulung,
- Prüfung der Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben.

Bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung kann der Verein eine Tätigkeit mit Minderjährigen ablehnen oder beenden.

6 Verhaltenskodex

Für alle ehrenamtlich Tätigen gelten folgende verbindliche Grundsätze:

Wir verpflichten uns,

- Kinder und Jugendliche respektvoll und wertschätzend zu behandeln.
- die Persönlichkeit und Würde jedes Kindes zu achten.
- persönliche Grenzen zu respektieren.
- ein „Nein“ zu akzeptieren.
- keine körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt anzuwenden.
- keine diskriminierenden, beleidigenden oder entwürdigenden Äußerungen zu machen.
- keine sexualisierten Witze, Kommentare oder Bemerkungen über Körper oder Aussehen zu machen.
- keine privaten oder intimen Beziehungen zu minderjährigen Vereinsmitgliedern anzubahnen.
- unsere Position als Trainerin, Trainer oder Betreuungsperson nicht auszunutzen.

- unnötige Situationen des Alleinseins mit einzelnen Kindern zu vermeiden.
- vereinsbezogene Kommunikation transparent und angemessen zu gestalten.
- die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu schützen.
- Fotos und Videos nur im zulässigen Rahmen anzufertigen und zu veröffentlichen.
- Beschwerden und Hinweise ernst zu nehmen.
- bei Unsicherheiten Unterstützung zu suchen.

6.1 Nähe und Distanz

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert ein angemessenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz. Körperliche und emotionale Nähe darf niemals dazu führen, dass persönliche Grenzen verletzt werden.

Besondere Aufmerksamkeit gilt:

- Umarmungen,
- Berührungen,
- Gesprächen über persönliche oder intime Themen,
- privaten Treffen,
- Geschenken,
- privaten Nachrichten,
- Übernachtungen,
- Fahrten,
- Einzeltrainings.

Körperkontakt darf nicht gegen den Willen eines Kindes erfolgen. Kinder und Jugendliche dürfen jederzeit sagen, dass ihnen eine Situation unangenehm ist.

6.2 Körperkontakt und tänzerisches Training

Da Tanz und Karneval teilweise körperliche Nähe und Berührungen erfordern, gelten besondere Regeln.

Körperkontakt darf nur erfolgen, wenn er:

- für die Übung erforderlich ist,

- sportlich oder sicherheitsbedingt begründet ist,
- angemessen erfolgt,
- für das Kind nachvollziehbar ist.

Bei Korrekturen und Hilfestellungen wird nach Möglichkeit zunächst verbal erklärt, was verändert werden soll. Bei Hebefiguren und Partnerübungen wird auf besondere Sicherheit und auf die Grenzen der beteiligten Kinder geachtet. Ein Kind darf eine Berührung oder Hilfestellung ablehnen, soweit dadurch keine unmittelbare Gefahr entsteht.

6.3 Einzelkontakte und Einzeltraining

Unnötige Situationen, in denen eine erwachsene Betreuungsperson mit einem einzelnen Kind unbeobachtet allein ist, werden vermieden. Ist ein Einzelgespräch oder Einzeltraining erforderlich, soll es:

- in einem einsehbaren Raum,
- bei möglichst geöffneter Tür,
- in Anwesenheit weiterer Personen oder mit Kenntnis einer weiteren verantwortlichen Person stattfinden. Private Treffen außerhalb des Vereinsrahmens sind grundsätzlich zu vermeiden

6.4 Umkleiden und Sanitärbereiche

Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen ist jederzeit zu schützen.

Es gilt:

- Trainerinnen und Trainer betreten Umkleideräume nur, wenn dies aus einem nachvollziehbaren Grund erforderlich ist.
- Das Betreten erfolgt möglichst nach vorheriger Ankündigung.
- Kinder und Jugendliche dürfen sich ohne unnötige Beobachtung umziehen.
- Fotografieren und Filmen in Umkleiden, Toiletten und Duschen ist strikt untersagt.

- Private Aufnahmen durch Trainer, Betreuer oder andere Vereinsmitglieder sind nicht gestattet.

Bei unterschiedlichen Altersgruppen werden, soweit organisatorisch möglich, geeignete getrennte Umkleidemöglichkeiten geschaffen.

6.5 Kommunikation und soziale Medien

Die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen soll grundsätzlich einen nachvollziehbaren Vereinsbezug haben.

Es gelten folgende Regeln:

- Keine sexualisierten oder zweideutigen Nachrichten.
- Keine privaten oder intimen Gespräche.
- Keine Aufforderung zum Geheimhalten von Nachrichten oder Kontakten.
- Keine Anforderung privater oder intimer Fotos.
- Keine unangemessenen Nachrichten zu ungewöhnlichen Uhrzeiten.
- Keine Nutzung von Kommunikationsmitteln zur Umgehung der Eltern oder Vereinsverantwortlichen.

Für Gruppenkommunikation werden nach Möglichkeit mehrere verantwortliche Erwachsene eingebunden.

6.6 Fotos und Videos

Fotos und Videos sind Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit eines Karnevalsvereins. Gleichzeitig werden die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen geschützt. Daher gilt:

- Aufnahmen erfolgen nur zu einem nachvollziehbaren Vereinszweck.
- Erforderliche Einwilligungen werden eingeholt.
- Kinder werden nicht bloßgestellt oder in unangemessenen Situationen aufgenommen.
- Aufnahmen in Umkleiden, Toiletten oder Duschen sind verboten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihren Willen fotografiert werden.

- Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der geltenden Einwilligungen und rechtlichen Vorgaben.

6.7 Training, Auftritte und Veranstaltungen

Für Training und Veranstaltungen werden klare Zuständigkeiten festgelegt.

Die jeweils verantwortlichen Trainerinnen und Trainer wissen:

- welche Kinder ihrer Gruppe zugeordnet sind,
- wer sie abholt,
- wer als Ansprechpartner erreichbar ist,
- welche besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen.

Bei Veranstaltungen wird auf eine angemessene Betreuung geachtet. Kinder und Jugendliche werden nicht ohne nachvollziehbaren Grund allein gelassen.

6.8 Karnevalsumzüge und Fahrten

Bei Umzügen und Fahrten besteht aufgrund von Menschenmengen, Verkehr, Ortswechseln und teilweise längeren Betreuungszeiten ein erhöhtes organisatorisches Risiko. Vor Beginn werden deshalb:

- Gruppen eingeteilt,
- verantwortliche Betreuungspersonen festgelegt,
- Treffpunkte vereinbart,
- Notfallkontakte bereitgehalten,
- Abhol- und Übergaberegeln festgelegt.

Bei Verlust eines Kindes wird unverzüglich nach dem vereinbarten Notfallplan gehandelt.

Bei Fahrten mit Übernachtung werden geeignete Regelungen für Schlafräume, Betreuung und Privatsphäre getroffen.

6.9 Alkohol und andere Suchtmittel

Während der aktiven Betreuung von Kindern und Jugendlichen dürfen verantwortliche Betreuungspersonen nicht alkoholisiert sein. Die Aufsichtspflicht muss jederzeit gewährleistet sein. Minderjährige dürfen keinen Alkohol oder andere für sie ungeeignete Substanzen erhalten. Bei Vereinsveranstaltungen wird darauf geachtet, dass der Kinder- und Jugendschutz nicht durch Alkoholkonsum beeinträchtigt wird.

7 Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche werden ermutigt, ihre Meinung zu äußern und Beschwerden vorzubringen.

Dabei gilt:

Du darfst Nein sagen.

Du darfst sagen, wenn dir etwas unangenehm ist.

Du darfst dich beschweren.

Du wirst ernst genommen.

Beschwerden können an folgende Personen gerichtet werden:

- Trainerin/Trainer,
- Kinderschutz-Ansprechperson,
- Vorstand,
- Vertrauensperson,
- Eltern oder Erziehungsberechtigte,
- externe Beratungsstellen.

Beschwerden dürfen keine Nachteile für das Kind oder den Jugendlichen zur Folge haben.

8 Vorgehen bei Beschwerden und Verdachtsfällen

Wenn ein Kind oder Jugendlicher von einer möglichen Grenzverletzung oder Gewalt berichtet, gilt:

Ruhe bewahren: Die Person wird ernst genommen und darf erzählen.

Zuhören: Es wird aufmerksam zugehört und nicht vorschnell bewertet.

Keine Verhöre: Es werden keine suggestiven oder bohrenden Fragen gestellt.

Keine Geheimhaltungsversprechen: Es wird nicht versprochen, dass die Information garantiert geheim bleibt.

Dokumentieren: Relevante Aussagen und Beobachtungen werden möglichst zeitnah und sachlich dokumentiert. (Gesprächsprotokoll führen)

Unterstützung holen: Die Kinderschutz-Ansprechperson und/oder der Vorstand wird informiert.

Fachliche Beratung einbeziehen: Bei einem konkreten Verdacht wird eine geeignete Fachberatungsstelle bzw. zuständige Fachstelle hinzugezogen.

Schutz sicherstellen: Das betroffene Kind wird geschützt. Eine beschuldigte Person wird nicht ohne fachliche Einschätzung mit dem betroffenen Kind allein gelassen. Bei unmittelbarer Gefahr wird unverzüglich geeignete Hilfe eingeschaltet.

8.1 Gewaltformen mit Strafrechtlicher Bedeutung

Dabei geht es um jedes Handeln, das im Strafgesetzbuch oder in einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist, zum Beispiel:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Misshandlungen von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Verbreitung von Bildnissen / Missachtung des Rechts am eigenen Bild (§22 KUG)

Diese Punkte betreffen in jedem Fall vorsätzliches, also bewusstes und gewolltes Handeln. Aber sie betreffen auch fahrlässiges Handeln, wenn es im Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Welches Verhalten strafrechtlich verfolgt wird und welche Strafen dafür angemessen sind, wird zuerst von der Polizei und am Ende von Gerichten entschieden.

9 Verdacht gegen ehrenamtlich Tätige

Besteht ein Verdacht gegen eine Trainerin, einen Trainer, ein Vorstandsmitglied oder eine andere ehrenamtlich tätige Person, wird der Vorgang besonders sorgfältig behandelt. Die

beschuldigte Person ist nicht an der internen Einschätzung des Vorwurfs beteiligt. Der Verein trifft erforderlichenfalls vorläufige Schutzmaßnahmen. Eine vorschnelle Konfrontation zwischen betroffener Person und beschuldigter Person ist zu vermeiden. Der HWC holt bei Bedarf fachliche Beratung ein. Die Aufgabe des Vereins besteht nicht darin, Schuld oder Unschuld selbst festzustellen.

10 Dokumentation und Datenschutz

Relevante Beschwerden und Verdachtsfälle werden sachlich dokumentiert. Die Dokumentation soll insbesondere enthalten:

- Datum,
- Ort,
- beteiligte Personen,
- konkrete Beobachtungen,
- möglichst genaue Wiedergabe relevanter Aussagen,
- getroffene Maßnahmen,
- hinzugezogene Personen oder Fachstellen.

Es werden nur erforderliche personenbezogene Daten verarbeitet. Dokumentationen werden vertraulich und geschützt aufbewahrt. Informationen werden ausschließlich an Personen weitergegeben, die sie für ihre Aufgabe benötigen.

11 Schulung und Sensibilisierung

Alle ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainer sollen für den Kinderschutz sensibilisiert werden. Die Schulungen sollen insbesondere behandeln:

- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung,
- Formen von Gewalt,
- sexualisierte Gewalt,
- Grenzverletzungen,
- Nähe und Distanz,
- Kommunikation mit Kindern,
- Verhalten bei Beschwerden,

- Verhalten bei Verdachtsfällen,
- digitale Kommunikation,
- Fotos und Videos,
- Besonderheiten im Tanz- und Karnevalsbereich.

Neue ehrenamtlich Tätige werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Kinderschutzkonzept informiert.

12 Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eltern und Erziehungsberechtigte sind wichtige Partner des Vereins.

Der HWC informiert sie über:

- das Kinderschutzkonzept,
- Ansprechpartner,
- Beschwerdemöglichkeiten,
- relevante Veranstaltungsregeln,
- Foto- und Videoaufnahmen,
- organisatorische Regelungen.

Eltern werden ermutigt, Sorgen oder Beobachtungen frühzeitig anzusprechen.

13 Risikoanalyse

Der HWC überprüft regelmäßig Situationen, in denen besondere Risiken entstehen können.

Beispiele für solche Risiken:

- fehlendes Personal
- Räume die eng und schlecht einsehbar sind
- körperlicher Kontakt, zum Beispiel Hilfestellungen

Die Risikoanalyse wird mindestens alle zwei Jahre sowie nach besonderen Ereignissen überprüft.

14 Umsetzung und Überprüfung

Der Vorstand überprüft die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes regelmäßig.

Situation	Mögliches Risiko	Schutzmaßnahmen
Training	Grenzverletzungen	klare Regeln, transparente Räume
Partnerübungen	unangemessener Körperkontakt	Erklärung und Zustimmung
Hebefiguren	Verletzungen	Sicherheitsregeln und fachgerechte Anleitung
Umkleiden	Verletzungen der Privatsphäre	Geschützter Bereich
Auftritte	fehlende Aufsicht	Feste Betreuungsperson
Kostüme	nicht dem Alter entsprechend, zu freizügig	Kostüme altersentsprechend abstimmen
Musik	ungeeignete Textinhalte	Auswahl an Liedern altersentsprechend wählen
Choreografie	unangemessen Schritte, zu hoher Leistungsdruck	Choreografie auf Tänzer/-innen altersgerecht und nach Entwicklungsstand abstimmen
Umzüge	Verlust eines Kindes	Gruppen- und Treffpunktregelungen
Veranstaltungen	Alkohol / fehlende Aufsicht	klare Zuständigkeiten
Fahrten	unbeobachtete Kontakte	klare Betreuungsregeln
Übernachtungen	Verletzung der Privatsphäre	geeignete Zimmer-/Betreuungsregelungen
Messenger	unangemessene Kommunikation	Kommunikationsregeln
Fotos/Videos	Persönlichkeitsverletzung	Einwilligungen und klare Verbote
Einzelgespräche	Machtmissbrauch	möglichst einsehbare Räume

15 Anlagen

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Als Trainer/-in / Betreuer/-in übernehme ich eine hohe Verantwortlichkeit für das Wohlbefinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dieser Verhaltenskodex dient dem Schutz der Minderjährigen vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Grenzüberschreitungen sowie der eigenen Rechtssicherheit im Vereinsalltag.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den vorliegenden Verhaltenskodex gelesen habe, dessen Inhalte anerkenne und mich im Rahmen meiner Vereinstätigkeit vollumfänglich daranhalten werde.

Name, Vorname

Funktion im Verein

Ort, Datum

Unterschrift